

Anordnungen und Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020

30. Oktober 2020

1. Einleitung

Mit Entscheid vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 erneut angepasst. Von diesem Entscheid sind die Schulen ebenfalls betroffen. Dazu werden kantonal weitere Massnahmen angeordnet, wie sie im DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020 als "weitergehende temporäre Massnahmen" vorgesehen sind. Die Anordnung dieser Massnahmen mit präzisierenden Erläuterungen erfolgen hiermit per 2. November 2020 und gelten bis vorerst 5. Dezember 2020.

Alle angeordneten Massnahmen können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie konsequent umgesetzt werden. Das im DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020 enthaltene Schutzkonzept muss durch die Schulleitungen überprüft und allfällige Differenzen zu den Vorgaben unmittelbar behoben werden.

Nachfolgende Verweise auf Artikel (Art.) beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Anordnungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Abschnitte des DEK-Entscheids 6 vom 23. Oktober 2020.

2. Ergänzungen und Präzisierungen zu den Aufträgen im DEK-Entscheid 6

zu 3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

zu 3.2.1 Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

b) Volksschule

Lehrpersonen und Schulpersonal:

Es gilt für Lehrpersonen aller Stufen eine Maskentragpflicht in den Schulgebäuden und während des Unterrichts. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in welcher die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind (Art. 6d). Die Lehrperson selber trifft

2/4

vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.

In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen (Art. 10). Auf dem Schulareal im Freien gilt für Lehrpersonen eine Maskenpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c).

Schülerinnen und Schüler:

Primarstufe: Die Schülerinnen und Schüler sind in Schulgebäuden und auf dem Schulareal im Freien von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Sekundarstufe I: Für Schülerinnen und Schüler besteht eine Maskentragpflicht in den Schulgebäuden, auch während des Unterrichts. Im Unterricht können auf Anordnung der Lehrperson temporär die Masken abgelegt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sitzend im Klassenverband in einer Unterrichtssituation sind, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (Art. 6d), namentlich bei mündlichen Sequenzen. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.

Auf dem Schulareal im Freien gilt eine Maskentragpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c). Weil die Pause der Konsumation von Essen und Getränken sowie der Bewegung an der frischen Luft dient, kann während dieser Zeit auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (Art. 6e).

c) Sekundarstufe II (Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler)

Alle Personen (Jugendliche und Erwachsene) müssen in den Schulgebäuden, auch während des Unterrichts, eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich bei mündlichen Unterrichtssequenzen in Sprachlektionen oder in Situationen, in welcher die Artikulation und der mündliche Ausdruck besonders wichtig sind (Art. 6d). Die Lehrperson selber trifft vor Ort diesen Entscheid. Es ist dabei auf die bestmögliche Einhaltung der Abstände zu achten.

Auf dem Schulareal im Freien gilt eine Maskentragpflicht, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (Art. 3c).

zu 3.2.2 Schulische Veranstaltungen mit externen Erwachsenen

Die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Elternabende, Räbeliechtliumzüge,

3/4

Papiersammeln, etc.) mit mehr als 50 Personen ist verboten. Für Anlässe bis 50 Personen gelten die Anordnungen gemäss DEK-Entscheid 6, unter 3.2.2. Es gilt eine Maskentragpflicht. Die Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig.

Zu 3.3. *Lehrpersonen und Schulpersonal*

Für besonders gefährdete Lehrpersonen mit ärztlichem Attest gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Er trifft geeignete Massnahmen nach dem STOP-Prinzip (Substitution, technische und organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung; Art. 10 Abs. 2). Nur wenn keine genügenden Schutzvorrichtungen zur Verfügung stehen und der Abstand zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden kann, kann die Schulleitung für den Unterricht bei der gefährdeten Lehrperson eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler (ab Zyklus 2) anordnen.

Im Hinblick auf fehlende Lehrpersonen infolge Isolation und Quarantäne empfehlen wir den Schulen dringend, ihre Springerliste zu erweitern und die entsprechende Suche auf dem Stellenmarkt des VTGS aufzuschalten. Die PHTG wird ihre Studentinnen und Studenten auf diese Ausschreibungen aufmerksam machen.

zu 3.6 *Unterricht*

Wenn für eine Klasse Quarantäne angeordnet wird, so kann für diese Zeit anstelle der Erteilung von Aufgaben auf Fernunterricht umgestellt werden.

Für den Sportunterricht auf der Volksschulstufe gelten keine Einschränkungen. Auf Sekundarstufe I muss während des Sportunterrichts keine Maske getragen werden. Es ist jedoch auf eine gute Durchlüftung und die Einhaltung der Abstände zu achten.

Schwimmunterricht ist unter der Einhaltung des Schutzkonzepts des Hallenbads möglich.

Singen im Unterricht ist weiterhin möglich. Es ist dabei auf eine gute Belüftung der Räumlichkeiten und ab Sekundarstufe I auf genügend Abstand zu achten.

Exkursionen ohne Übernachtung sind unter Einhaltung der betreffenden Schutzkonzepte (öffentlicher Verkehr, Museen, Theater etc.) möglich.

Absenzen, welche durch angeordnete Quarantänen entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind beim Zeugniseintrag jedoch nicht bei den entschuldigten Absenzen mitzuzählen und einzutragen.

4/4

zu 3.7 Schulorganisation

Konvente und Weiterbildungskurse (SCHILW) sind unter Einhaltung der Schutzbestimmungen bis zu einer maximalen Anzahl von 50 teilnehmenden Personen möglich.

zu 3.8 Infrastruktur

Den Schulgemeinden wird empfohlen, ihre Infrastruktur (Säle, Sportanlagen) für Externe auch unter den eingeschränkten Bedingungen weiterhin zur Verfügung zu stellen.

zu 3.9 Weitere Bereiche im Schulumfeld

Für die Musikschulen gilt im Weiteren Art. 6f: Bis 16 Jahren bestehen keine Einschränkungen, darüber sind die entsprechenden Schutzmassnahmen (Maske, Abstand, grosse Räumlichkeiten) zu beachten.

3. Ausblick

Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung sind weitere Anordnungen und Erläuterungen vorgesehen.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill